

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 6

Rubrik: Kanton Thurgau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mitarbeit der Frauen in kant. Kommissionen von Solothurn

Am 14. November 1948 wurde von den solothurnischen Stimmrechtingen ein Verfassungsparagraph, der die Einführung eines beschränkten Frauenstimm- und Wahlrechtes im Schul- und Vormundschafts-, Gesundheits- und Fürsorgewesen der Gemeinden sowie im Kirchenwesen ermöglicht hätte, mit dem geringen Mehr von nur 182 Stimmen verworfen. Von diesem negativen Entscheid wurde jedoch die Rechtsgültigkeit verschiedener Einzelgesetze nicht berührt, die den Solothurner Frauen gewisse Rechte einräumen. Nach wie vor ist die Frau in der Gemeinde wählbar in die Armenpflege (Armengesetz § 27) und in die Schulkommission (Primarschulgesetz § 65). Sie ist auch wählbar in das Jugendgericht (St.-G.-B. 1941), in die Kantonale Lehrlingskommission (VVZGB über berufliche Ausbildung 1941) und in die gewerblichen Schiedsgerichte (Gesetz über gew. Schiedsger. § 7). In der Praxis wurde aber diesen Rechten sehr wenig nachgelebt. Bei einer 1946 im Kanton veranstalteten Rundfrage ergab sich, dass im ganzen Kanton nur 2 Frauen Mitglieder von Schulkommissionen und nur 9 Frauen Mitglieder von Armenpflegen waren. Heute ist eine einzige Frau Suppleantin beim Jugendgericht, eine Frau ist Fachvertreterin beim Kantonalen Einigungsamt. Hingegen finden sich viele Frauen in den Winterhilfe-, den Alters-, Witwen- und Waisenfürsorgekommissionen und den Aufsichtskommissionen der Arbeits- und Haushaltungsschulen und der Kindergärten. Es sei auch erwähnt, dass eine Gemeinde es vor vielen Jahren schon als zweckmäßig erachtete, ihrer Gesundheitskommission eine Frau mit beratender Stimme beizugeben. In allerletzter Zeit wurden vom Regierungsrat je zwei weibliche Mitglieder in die Aufsichtskommission der Anstalt Schläflistiftung und der Strafanstalt Schachen gewählt. Die Frauen für die Aufsichtskommissionen des Kantonsspitals in Olten und der Anstalt Rosegg werden noch gewählt werden. Am meisten wird in unserem Kanton speziell von den protestantischen und christkatholischen Kreisen das Fehlen des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts bedauert. Es werden denn auch gegenwärtig von den kirchlichen Frauenverbänden Schritte unternommen, um dieses erwünschte Ziel doch noch zu erreichen.

(Siehe Staatsbürgerin No. 7/8, 1949, S. 10).

M. Steiner.

Kanton Thurgau

Die evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld war zu Beginn dieses Jahres genötigt, eine Pfarrwahlkommission zu bestellen. In diese wurde, zum ersten Mal — in der Person von Frau Klara Ulrich-Tanner — eine Frau zugezogen. Sie stand mit den gleichen Befugnissen ihrer Aufgabe vor wie die übrigen Mitglieder der Kommission. Die Zusammenarbeit gestaltete sich, wie dies von beiden Seiten ausgesprochen wurde, sehr erfreulich und erfolgreich.